



KOA 4.231/24-001

Bescheid

I. Spruch

Der Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 28.12.2023, KOA 4.231/23-003, mit dem gegenüber der ORS comm GmbH & CO KG (FN 357120b), Inhaberin der mit Bescheid der KommAustria vom 25.10.2022, KOA 4.231/22-008, erteilten Zulassung zum Betrieb der terrestrischen Multiplex-Plattform „MUX C“ im Versorgungsgebiet Wien sowie in den angrenzenden Teilen von Niederösterreich und Teilen des Burgenlandes („MUX C – Wien“), gemäß § 25 Abs. 6 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 135/2023 festgestellt wurde, dass mit der Verbreitung des Programms „LAOLA1.tv“ im Transportmodell den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und 2 und § 25 Abs. 2 AMD-G weiterhin entsprochen wird und mit dem das Programmboeket gemäß § 25 Abs. 2 Z 10 iVm § 25 Abs. 6 AMD-G geändert wurde, wird gemäß § 62 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 88/2023, wie folgt berichtet:

- **Spruchpunkt 2.** lautet wie folgt:

Das mit Bescheid der KommAustria vom 25.10.2022, KOA 4.231/22-008, genehmigte Programmboeket wird gemäß § 25 Abs. 2 Z 10 iVm § 25 Abs. 6 AMD-G **ab dem 01.01.2024** dahingehend geändert (Änderungen hervorgehoben), dass es nachfolgende Programme umfasst:

Programme „MUX C – Wien“ (Stand Jänner 2024)				
Programm	Übertragungsart	Veranstalter	Programm-aggregator	Verbreitungsmodell
SchauTV	HD	schau media Wien GmbH	-	grundverschlüsselt / Transportmodell
oe24.TV	SD	A.Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH	-	grundverschlüsselt / Transportmodell
ProSiebenMAXX	SD	ProSiebenSat.1 Puls 4 GmbH	-	verschlüsselt / Plattformmodell
Okto	SD	Community TV GmbH	-	grundverschlüsselt / Transportmodell
kabel eins Doku	SD	ProSiebenSat.1 Puls 4 GmbH	-	verschlüsselt / Plattformmodell
krone.tv	SD	Krone Multimedia Gesellschaft m.b.H.	-	grundverschlüsselt / Transportmodell



Comedy Central	SD	VIVA Media GmbH	-	verschlüsselt / Plattformmodell
WELT	SD	Axel Springer SE	-	verschlüsselt / Plattformmodell
W24	SD	WH Medien GmbH	-	grundverschlüsselt / Transportmodell
TLC	SD	Discovery Communications Deutschland GmbH & Co. KG	-	verschlüsselt / Plattformmodell
LAOLA1.tv	SD	Sportradar Media Services GmbH	simpli services GmbH & Co KG	grundverschlüsselt / Transportmodell
TVP World	SD	Telewizja Polska S.A.	-	grundverschlüsselt / Transportmodell

Zusatzdienste und EIT „MUX C – Wien“ (Stand Jänner 2024)			
Diensteanbieter / Programm	Teletext	HbbTV	EIT / EPG
SchauTV		X	
oe24.TV			
ProSiebenMAXX	X	X	
Okto			
kabel eins Doku	X	X	
krone.tv	X	X	
Comedy Central		X	
WELT	X		
W24		X	
TLC	X		
LAOLA1.tv			
TVP World		X	
ORS			X



- Punkt 2.1 „Bestehende Programmbelegung“ der Begründung lautet wie folgt:

Der ORS comm GmbH & Co KG wurde mit Bescheid der KommAustria vom 25.10.2022, KOA 4.231/22-008, die Zulassung zum Betrieb der terrestrischen Multiplex-Plattform „MUX C“ im Versorgungsgebiet Wien sowie in den angrenzenden Teilen von Niederösterreich und Teilen des Burgenlandes („MUX C – Wien“) erteilt. Die Zulassung wurde, beginnend mit 02.11.2022, für die Dauer von 10 Jahren, also bis 02.11.2032, erteilt.

Gemäß Spruchpunkt 4.3.1. des Zulassungsbescheides wurde das Programmbouquet wie folgt festgelegt:

Programme „MUX C – Wien“ (Stand November 2022)				
Programm	Übertragungsart	Veranstalter	Programm-aggregator	Verbreitungsmodell
SchauTV	HD	schau media Wien GmbH	-	grundverschlüsselt / Transportmodell
oe24.TV	SD	A.Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH	-	grundverschlüsselt / Transportmodell
ProSiebenMAXX	SD	ProSiebenSat.1 Puls 4 GmbH	-	verschlüsselt / Plattformmodell
Okto	SD	Community TV GmbH	-	grundverschlüsselt / Transportmodell
kabel eins Doku	SD	ProSiebenSat.1 Puls 4 GmbH	-	verschlüsselt / Plattformmodell
krone.tv	SD	Krone Multimedia Gesellschaft m.b.H.	-	grundverschlüsselt / Transportmodell
Comedy Central	SD	VIVA Media GmbH	-	verschlüsselt / Plattformmodell
WELT	SD	Axel Springer SE	-	verschlüsselt / Plattformmodell
W24	SD	WH Medien GmbH	-	grundverschlüsselt / Transportmodell
TLC	SD	Discovery Communications Deutschland GmbH & Co. KG	-	verschlüsselt / Plattformmodell
LAOLA1.tv	SD	Sportradar Media Services GmbH	simpli services GmbH & Co KG	verschlüsselt / Plattformmodell
TVP World	SD	Telewizja Polska S.A.	-	grundverschlüsselt / Transportmodell



Zusatzdienste und EIT „MUX C – Wien“ (Stand November 2022)			
Diensteanbieter / Programm	Teletext	HbbTV	EIT / EPG
SchauTV		X	
oe24.TV			
ProSiebenMAXX	X	X	
Okto			
kabel eins Doku	X	X	
krone.tv	X	X	
Comedy Central		X	
WELT	X		
W24		X	
TLC	X		
LAOLA1.tv			
TVP World		X	
ORS			X

II. Begründung

Mit Bescheid der KommAustria vom 28.12.2023, KOA 4.231/23-003, wurde gegenüber der ORS comm GmbH & Co KG gemäß § 25 Abs. 6 AMD-G festgestellt, dass mit der Verbreitung des Programms „LAOLA1.tv“ im Transportmodell den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und 2 und § 25 Abs. 2 AMD-G weiterhin entsprochen wird. Außerdem wurde das Programmbouquet gemäß § 25 Abs. 2 Z 10 iVm § 25 Abs. 6 AMD-G entsprechend geändert.

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG kann die Behörde Schreib- oder Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden jederzeit von Amts wegen berichtigen.

Aufgrund von Übertragungsfehlern waren die im Bescheid angeführten Daten und Angaben bezüglich der Festlegung des Programmbouquets richtigzustellen.

Es handelt sich jeweils um eine einem Schreibfehler gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen beruhende Unrichtigkeit in einem Bescheid, welche die Behörde gemäß § 62 Abs. 4 AVG jederzeit von Amts wegen berichtigen kann.



Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 4.231/24-001“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 10. Jänner 2024

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Martina Hohensinn
(Mitglied)